

# RICHTLINIE

# zum kommunalen Beschaffungswesen

vom 20. Juni 2007

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Muttenz beschliesst, gestützt auf § 72 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 folgende Richtlinien:

#### § 1 Zweck

In der Absicht, das Verfahren der kommunalen Vergabe einheitlich und transparent zu gestalten und allen Anbietern einen freien und gleichberechtigten Zugang zum Markt und somit einen unbeschränkten Wettbewerb sicherzustellen, erlässt der Gemeinderat diese Richtlinien.

## § 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung (Gesetz über die öffentliche Beschaffung vom 3. Juni 1999) für sämtliche Vergaben, die der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen. Dies sind namentlich Bauaufträge, Lieferaufträge und Aufträge für Dienstleistungen.

Eine Vergabe muss nicht nach diesen Richtlinien getätigt werden wenn die Beschaffung wegen Ereignissen, die nicht vorhergesehen werden konnten, dringlich ist.

#### § 3 Wahl des Vergabeverfahrens

Die Wahl des Vergabeverfahrens richtet sich nach den folgenden Schwellenwerten:

	Freihändiges Verfahren	Einladungsverfahren	Offenes Verfahren
Bauhauptgewerbe	bis CHF 300'000.00	bis CHF 500'000.00	mehr als CHF 500'000.00
Baunebengewerbe	bis CHF 150'000.00	bis CHF 250'000.00	mehr als CHF 250'000.00
Lieferaufträge	bis CHF 100'000.00	bis CHF 250'000.00	mehr als CHF 250'000.00
Dienstleistungen	bis CHF 150'000.00	bis CHF 250'000.00	mehr als CHF 250'000.00

Der zuständige Departementsvorsteher resp. die Departementsvorsteherin oder der zuständige Verwalter resp. die Verwalterin kann im Interesse der Wirtschaftlichkeit in Einzelfällen auch ein höherrangiges Verfahren, als durch den Schwellenwert gegeben, festsetzen.

Im freihändigen Verfahren muss ab einem Auftragswert von CHF 5'000.00 vor der Auftragserteilung ein verbindliches schriftliches Angebot eingeholt werden.

Sofern es genügend Anbieter gibt, müssen im Einladungsverfahren bis zu einem Auftragswert von CHF 100'000.00 mindestens drei Aufforderungen zur Einreichung von Angeboten versandt werden. Ab einem Auftragswert von CHF 100'000.00 müssen es mindestens deren fünf sein.

## § 4 Zuschlagskriterien

Die Zuschlagskriterien dürfen nicht diskriminierend sein und sind für jede Beschaffung aus fachlicher, ökologischer und ökonomischer Sicht individuell festzulegen. Zuschlagskriterien können z.B. Angebotspreis, Referenzobjekte, Qualifikation des Schlüsselpersonals, Kapazität des Auftragsnehmers, Service und Unterhalt, Lebensdauer, Ausführungsdauer, Lieferfristen, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, Garantiedauer usw. sein.

Zuschlagskriterien, welche nichts mit der anstehenden Beschaffung zu tun haben, wie z.B. Betriebsstandort, Anzahl Auszubildende, Frauenanteil usw. können nur im freihändigen Verfahren oder wenn es darum geht, im Einladungsverfahren zu bestimmen, wer eingeladen werden soll, angewendet werden.

#### § 5 Zuschlag, Auftragserteilung und Absage

Der Zuschlag erfolgt gemäss den festgelegten Zuschlagskriterien an das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Die Auftragserteilung erfolgt ab einem Auftragswert von CHF 5'000.00 schriftlich durch Mitarbeiter/innen der Verwaltung entsprechend der in den Stellenbeschrieben festgelegten finanziellen Kompetenzen oder durch den/die zuständige/n Departementsvorsteher/in resp. den Gemeinderat entsprechend der in der Gemeindeordnung resp. der Geschäftsordnung des Gemeinderates festgelegten finanziellen Kompetenzen.

Firmen, die den Zuschlag im Rahmen eines Einladungs- oder Offenen Verfahrens nicht erhalten haben, ist die Absage schriftlich und mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

#### § 6 Verhandlungsgebot

Im freihändigen Verfahren sind vor der Auftragserteilung in jedem Fall Verhandlungen über die Preise und entsprechende Preisnachlässe zu führen.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt per 1. Juli 2007 in Kraft.

Muttenz, 20. Juni 2007 IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Verwalter

Peter Vogt Urs Girod